

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (EuGMR)

Entstehung

1.11.1998: Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1950), mit dem ein ständiger **einheitlicher Gerichtshof** errichtet wird, der die Europäische Kommission für Menschenrechte (1954) und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1959) ersetzt.

Sitz

Straßburg (Frankreich)

Anwendbares Recht

Europäische Menschenrechtskonvention (1950) mit Zusatzprotokollen.

Mitgliedstaaten

Staaten, die die Konvention ratifiziert haben (45 Staaten im Jahr 2004).

Aufgabe

Sicherstellung der Einhaltung der von den Hohen Vertragsschließenden Teilen in der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihren Zusatzprotokollen übernommenen Verpflichtungen.

Zuständigkeit

Jeder Vertragsstaat (Staatenbeschwerde) und jede Person, die glaubt, in einem ihrer Rechte aus der Konvention verletzt zu sein (Individualbeschwerde), kann eine Beschwerde unmittelbar an den Gerichtshof richten, mit der eine Verletzung eines der von der Konvention gewährleisteten Rechte durch einen Vertragsstaat geltend gemacht wird.

Zugang der Bürger

Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe befasst werden, die behauptet, durch einen der Hohen Vertragsschließenden Teile in einem der in der Konvention oder den dazugehörigen Protokollen anerkannten Rechte verletzt worden zu sein.

Der Gerichtshof kann **erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe und nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung** angerufen werden. Der Gerichtshof erklärt eine Individualbeschwerde für unzulässig, wenn sie anonym ist oder im Wesentlichen mit einer schon von ihm geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unter-

breitet worden ist, oder wenn er sie für unvereinbar mit den Bestimmungen der Konvention oder der dazugehörigen Protokolle, für offensichtlich unbegründet oder für missbräuchlich hält.

Nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofes kann dem Beschwerdeführer eine Verfahrenshilfe bewilligt werden, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Rechtssache vor der Kammer erforderlich ist und der Beschwerdeführer keine ausreichenden finanziellen Mittel hat, um die erforderlichen Kosten ganz oder teilweise aufzubringen.

Zusammensetzung

Die Zahl der Richter entspricht derjenigen der Hohen Vertragsschließenden Teile (derzeit 45). Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Gerichtshof tagt in Ausschüssen mit 3 Richtern, in Kammern mit 7 Richtern und in einer Großen Kammer mit 17 Richtern.

Der für den als Streitpartei beteiligten Staat gewählte Richter gehört der Kammer und der Großen Kammer von Amts wegen an.

Sprachen

Englisch und Französisch; bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit kann der Beschwerdeführer eine der Amtssprachen der Hohen Vertragsschließenden Teile verwenden.

Nach dieser Entscheidung müssen Stellungnahmen normalerweise in einer der Amtssprachen des Gerichtshofes abgegeben oder verfasst werden, es sei denn, der Kammerpräsident gestattet dem Beschwerdeführer, weiterhin die Amtssprache eines der Hohen Vertragsschließenden Teile zu verwenden.

Besonderheiten

Rolle der Großen Kammer: Eine Kammer kann die Rechtssache unter bestimmten Voraussetzungen jederzeit an die Große Kammer abgeben, sofern nicht eine Partei widerspricht.

Innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlass des Urteils einer Kammer kann jede Partei in Ausnahmefällen die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen.

Adresse

Cour européenne des Droits de l'Homme
Conseil de l'Europe
F-67075 Strasbourg
Tel.: (+33) 388 41 20 18
Fax: (+33) 388 41 27 30
Internet: <http://www.echr.coe.int>